

Beitragsordnung des TSGV Rechberg 1884 e.V. gemäß §7 und §16 der Vereinssatzung ab 2017

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Entrichtung von Mitgliedbeiträgen an den Verein.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Die Mitgliedbeiträge und etwaige Zusatzbeiträge oder Umlagen werden auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten jeweils rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederhauptversammlung kann durch Beschluss auch einen anderen Termin festsetzen.
3. Beitragssätze gültig ab 01.01.2017

Art der Mitgliedschaft:	Jahresbeitrag:
Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres	55,00 €
Familienbeitrag, darunter fallen	
Ehepaar mit einem Kind oder mehreren Kindern	120,00 €
Erwachsener mit 2 und mehr Kindern	
Mitglied unter 18 Jahren	40,00 €
Mitglied über 18 Jahren in Ausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende)	
Mitglieder, die den ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser nicht vor wird im laufenden Jahr der Erwachsenenbeitrag erhoben.	40,00 €
Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	43,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Bundesfreiwilligendienstler während der Dienstzeit	beitragsfrei

4. Der Mitgliedbeitrag ist jeweils am 1.1. des Jahres fällig und wird im Rahmen des Einzugermächtigungsverfahrens mittels Lastschrift vom Konto des Mitglieds oder vom Mitglied durch Überweisung auf das Girokonto des Vereins bei der

Volksbank Schwäbisch Gmünd eG
IBan: DE31 6139 0140 0155 2480 06
BIC: GENODES1VGD

Beglichen. Es ist geplant den Mitgliedsbeitrag jährlich am 1. Februar einzuziehen

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung durch den Vereinskassier bzw. den Einzugsermächtigten möglich (§7 der Satzung). Gebühren, welche durch fehlende Deckung beim Einzug mittels Lastschrift dem Verein in Rechnung gestellt werden, sind vom Mitglied zu tragen. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von € 3,- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird das Ausschlussverfahren gemäß §5 Abs. 4c der Vereinssatzung eingeleitet.

5. Im Mitgliedbeitrag ist die zusätzliche Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten
6. Namens-, Konto- und Anschriftenänderungen sind vom Mitglied stets unverzüglich dem Schriftführer oder Kassier des Vereins schriftlich anzuzeigen.